

Kapitel 11 320**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2020 EUR | Ansatz 2019 EUR | mehr (+) weniger (-) 2020 EUR | IST 2018 TEUR |
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|

11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

| | | | | | | |
|--------|-----|--|------------|------------|----------|--------|
| 111 10 | 291 | Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung. Ausgaben im Zusammenhang mit der Rückgabe von Wertmarken dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden. | 15 300 000 | 16 000 000 | -700 000 | 15 323 |
|--------|-----|--|------------|------------|----------|--------|

| | | | | | | |
|--------|-----|-------------------------------|--------|--------|---|----|
| 119 01 | 219 | Vermischte Einnahmen. | 75 000 | 75 000 | — | 49 |
|--------|-----|-------------------------------|--------|--------|---|----|

Übrige Einnahmen

| | | | | | | |
|--------|-----|---|------------|------------|----------|--------|
| 231 20 | 291 | Erstattung des Bundes an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG). | 21 560 000 | 21 120 000 | +440 000 | 18 919 |
|--------|-----|---|------------|------------|----------|--------|

| | | | | | | |
|--------|-----|--|---------|---------|---|-----|
| 231 30 | 244 | Erstattung des Bundes an den Aufwendungen für die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern im Beitragsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (RehaG`e). . . | 600 000 | 600 000 | — | 360 |
|--------|-----|--|---------|---------|---|-----|

| | | | | | | |
|--------|-----|--|-----------|-----------|---------|-------|
| 281 10 | 223 | Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW. . . . | 1 360 000 | 1 290 000 | +70 000 | 1 360 |
|--------|-----|--|-----------|-----------|---------|-------|

| | | | | | | |
|--------|-----|---|-----------|-----------|----------|-------|
| 281 50 | 249 | Sonstige Erstattungen an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG). | 2 300 000 | 1 800 000 | +500 000 | 2 345 |
|--------|-----|---|-----------|-----------|----------|-------|

| | | | | | | |
|---|--|--|------------|------------|----------|--------|
| Gesamteinnahmen Kapitel 11 320. | | | 41 195 000 | 40 885 000 | +310 000 | 38 356 |
|---|--|--|------------|------------|----------|--------|

Erläuterungen

Zu Titel 111 10:

Veranschlagt ist der Erlös aus der Ausgabe von Wertmarken gemäß § 145 SGB IX abzüglich der Ausgaben im Zusammenhang mit der Rückgabe von Wertmarken (vgl. Erläuterung zu Titel 631 70).

Weniger in Anpassung an das erwartete Aufkommen.

Zu Titel 231 20:

Der Bund beteiligt sich mit einer Quote von 22 v.H. an den Ausgaben. Vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 30.

Mehr in Anpassung an das erwartete Aufkommen.

Zu Titel 231 30:

Der Titel dient der Vereinnahmung von Erstattungen des Bundes. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen beim Titel 681 40 hingewiesen.

Zu Titel 281 10:

Die nachfolgend genannten Einrichtungen haben ihre Anteile an den Beiträgen des Landes Nordrhein-Westfalen zur gesetzlichen Unfallversicherung dem Land zu erstatten. Die endgültige Höhe der Beitragsanteile richtet sich nach den Bemessungsgrundlagen im jeweiligen Beitragsbescheid der Unfallkasse NRW. Vgl. auch Titel 636 20.

| | (EUR) |
|-----------------------------------|-----------|
| IT.NRW | 240.300 |
| Geologischer Dienst | 15.100 |
| Landesbetrieb Straßenbau | 680.000 |
| Bau- und Liegenschaftsbetrieb | 259.400 |
| Landesbetrieb Wald und Holz | 111.200 |
| Landesbetrieb Mess- und Eichwesen | 23.700 |
| Materialprüfungsamt | 30.300 |
| Zusammen | 1.360.000 |

Zu Titel 281 50:

Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Einnahmen aus der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach § 81 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), die in voller Höhe beim Land verbleiben.

Mehr in Anpassung an das erwartete Aufkommen.

Kapitel 11 320**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

| Kapitel | Zweckbestimmung | Ansatz | Ansatz | mehr (+) | IST |
|-----------------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
| Titel | | 2020 | 2019 | weniger (-) | |
| Funkt.- Kennziffer | | 2020 EUR | 2019 EUR | 2020 EUR | 2018 TEUR |

A u s g a b e n

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

| | | | | | | |
|--------|-----|---|------------|------------|------------|--------|
| 636 10 | 241 | Erstattung von Verwaltungskosten nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG). | 600 000 | 650 000 | -50 000 | 622 |
| 636 20 | 223 | Unfallkasse NRW. | 36 000 000 | 34 000 000 | +2 000 000 | 32 492 |
| 681 10 | 291 | Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). . . . | 22 500 000 | 22 500 000 | — | 21 803 |
| 681 30 | 291 | Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG). | 98 000 000 | 96 000 000 | +2 000 000 | 88 422 |
| 681 40 | 244 | Aufwendungen für die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (RehaG`e). | 900 000 | 900 000 | — | 106 |

Erläuterungen

Zu Titel 636 10:

Nach dem Finanzanpassungsgesetz sind die Verwaltungskosten nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG) für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, ihnen gleichgestellten Personen und Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) vom Land zu tragen.

Die Krankenkassen, sofern sie nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhalten aus Landesmitteln einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 8 v.H. des Wertes der erbrachten Leistungen (VV zu § 11 BVFG).

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 636 20:

Die Unfallkasse NRW als Selbstverwaltungskörperschaft finanziert sich über die Beiträge der bei ihr versicherten Unternehmen und über umgelegte Aufwendungen für Versicherte, für die Beiträge nicht erhoben werden dürfen. Das Land wird dabei durch einen Beitrags-/ Umlagebescheid zur Zahlung herangezogen. Die anfallenden Beitrags- und Umlagelasten für die Unfallversicherung des Landes sind daher in einer Summe ausgewiesen.

Die Aufgabe wird vom Ministerium zentral für alle Ressorts wahrgenommen. Auf die Beitragsanteile der in den Erläuterungen bei Titel 281 10 genannten Einrichtungen und auf die bei Titel 281 10 insoweit veranschlagten Einnahmen wird hingewiesen.

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 681 10:

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegsopferfürsorge für Geschädigte, die einen Impfschaden nach dem Infektionsschutzgesetz erlitten haben.

Desweiteren sind Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz veranschlagt.

Zu Titel 681 30:

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren 22 v.H. der entstandenen Kosten (vgl. Titel 231 20).

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 681 40:

Veranschlagt sind die folgenden Ausgaben nach den Rehabilitierungsgesetzen:

| | (EUR) |
|---|---------|
| 1. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach StrRehaG | 700.000 |
| 2. Ausgleichsleistungen nach BerRehaG (mtl. Ausgleichsleistung 214 EUR) | 150.000 |
| 3. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach VwRehaG | 50.000 |
| Zusammen | 900.000 |

Die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17 a StrRehaG (sog. Opferpension) wird im Einzelplan 06 veranschlagt.

Der Bund beteiligt sich mit 65 v.H. an den Ausgaben zu Ziffern 1, 60 v.H. der Ausgaben zu Ziffer 2 und 57 v.H. der Ausgaben zu Ziffer 3 (vgl. Titel 231 30).

Kapitel 11 320**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

| Kapitel | Zweckbestimmung | Ansatz | Ansatz | mehr (+) | IST |
|-----------------------|-----------------|--------|--------|-------------|------|
| Titel | | 2020 | 2019 | weniger (-) | 2018 |
| Funkt.- Kennziffer | | EUR | EUR | EUR | TEUR |

Titelgruppen

Titelgruppe 70

Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem SGB IX

| | | | | | | |
|--------|-----|---|-------------|-------------|------------|---------|
| 631 70 | 291 | Abführung des Bundesanteils an der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen. | 4 200 000 | 4 300 000 | -100 000 | 4 202 |
| 682 70 | 291 | Erstattung der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen. | 90 000 000 | 98 000 000 | -8 000 000 | 80 724 |
| | | Summe Titelgruppe 70. | 94 200 000 | 102 300 000 | -8 100 000 | 84 926 |
| | | Gesamtausgaben Kapitel 11 320. | 252 200 000 | 256 350 000 | -4 150 000 | 228 370 |

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Kapitel 13 SGB IX regelt die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr.

Der Bund trägt gemäß § 234 SGB IX die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung

1. im Nahverkehr, soweit Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden (auch in Verkehrsverbänden), erstattungsberechtigte Unternehmer sind sowie

2. im Fernverkehr für die Begleitperson und die mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 228 Abs. 6.

Die Länder tragen die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im übrigen Nahverkehr.

Zu Titel 631 70:

Veranschlagt ist der Bundesanteil in Höhe von 27 v.H. an den bei Titel 111 10 nachzuweisenden Einnahmen (§ 235 SGB IX).

Weniger in Anpassung an das IST-Ergebnis.

Zu Titel 682 70:

Veranschlagt sind die den Nahverkehrsunternehmen zu erstattenden Fahrgeldausfälle (§§ 231, 233 und 234 SGB IX i.V.m. den Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr 20.01.2012). Die Erstattungen erfolgen zu den gesetzlichen Zahlungsterminen am 15.07 und 15.11 des Jahres.

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf.